

Zuwendungs- und Honorarordnung
des
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.





Inhaltsverzeichnis

1.	Organisationszuschüsse	3
2.	Zuwendungen, Aufwandsentschädigungen und Honorare	4
3.	Turnierleitung bei Landesveranstaltungen und überregionalen Veranstaltungen....	4
4.	Erläuterungen.....	4
5.	Zuwendungen Vereine und Stützpunktvereine für Maßnahmen des Nachwuchsleistungssportes	5
6.	Allgemeine Hinweise / Steuerrelevanz	5
7.	Schlussbestimmungen	5



1. Organisationszuschüsse

Organisationszuschuss für die Ausrichtung von:	Betrag in €
Ausrichtung Bundesveranstaltungen: Jeweils 50 % des in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, Teil A III. 13, festgelegten Zuschusses des DTTB.	
Landesmeisterschaften Damen / Erwachsene	400,00
Landesmeisterschaften für Verbandsklassen (gesamt)	250,00
Landesmeisterschaften Senioren 2-Tage / bei Trennung 50%	400,00
Landesmeisterschaften Nachwuchs je Altersklasse	200,00
Landesendrangliste Nachwuchs je Altersklasse	100,00
Landesvorrangliste Nachwuchs je Altersklasse	150,00
Mannschaftsmeisterschaften	150,00
Verbandsentscheid Minimeisterschaften	150,00
Landespokalfinale	100,00
Teilnahme von Nachwuchsmannschaften an Endrunden der Deutschen Meisterschaften	200,00
Die Kreise und Bezirke können für Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Organisationszuschüsse beschließen.	
Organisationszuschuss je Bezirk mit offiziellem Spielbetrieb im TTTV und Ligenführung im offiziellen Portal des TTTV pro Jahr	
a) 1. Halbjahr (pauschal)	800,00
b) 2. Halbjahr Nachwuchsspieler (Spielberechtigung Stichtag 1.1.)	2,00
Organisationszuschuss je Kreis mit offiziellem Spielbetrieb im TTTV und Ligenführung im offiziellen Portal des TTTV pro Jahr	
a) 1. Halbjahr (pauschal)	100,00
b) 2. Halbjahr pro Nachwuchsspieler (Spielberechtigung Stichtag 1.1.)	2,00

Anmerkung:

Die Organisationskostenzuschüsse an die Bezirke und Kreise werden ausgereicht, wenn die Jahresrechnung durch die Mitgliedsvereine der jeweiligen Bezirke und Kreise zu mindestens 90 % beglichen wurden.

Die Organisationszuschüsse für die Bezirke und Kreise können durch Vorstandsbeschluss teilweise oder vollständig gekürzt werden, wenn keine Vertreter an den Verbandstagen oder Jahresversammlungen teilnehmen.

Finden zentrale Veranstaltungen bei mehreren Vereinen statt, wird der angesetzte Organisationszuschuss auf die Anzahl der ausrichtenden Vereine aufgeteilt.

Die Nachweisführung über die Mittelverwendung ist bis zum 10. Januar des Folgejahres oder zu jedem anderen Zeitpunkt gegenüber der Geschäftsstelle des TTTV auf Anforderung vorzunehmen. Die Organisationszuschüsse sind ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden. Über die tatsächlich für sportliche Zwecke getätigten Ausgaben hinausgehende Zuschüsse sind zu erstatten.



2. Zuwendungen, Aufwandsentschädigungen und Honorare

Aufwandsentschädigung Lehrgangleiter / Organisation Seminare / Lehrgänge	50,00 € / LG
Aufwandsentschädigung Turnierleitung / offizielle Wettkämpfe des TTTV *	50,00 € / d
Aufwandsentschädigung für lizenzierte Schiedsrichtereinsätze / offizielle Wettkämpfe des TTTV *	50,00 € / d
Aufwandsentschädigung für nichtlizenzierte Schiedsrichter / Tischmanager	25,00 € / d
Teilnahme am Bundesfinale Mini-Meisterschaften	200,00 €
Teilnahme überregionale Veranstaltungen Senioren	FL SenA
Übungsleiterpauschale (Trainer/Trainingspartner) für Lehrgangstage **	50,00 € / d
Übungsleiterpauschale (Trainer) für Wettkampfbetreuung ***	50,00 € / d
Honorar Referenten für Seminare und Lehrgänge zur Trainer- und Schiedsrichter-Ausbildung und Fortbildung (Lizenzen)	25,00 € / h

Der Vorstand kann für Ehrungen eine Zuwendung in Form von Gutscheinen gewähren.

Erläuterungen:

€ / LG EUR pro Seminar/Lehrgang

€ / d EUR pro Tag (Einsatztag)

* Zu offiziellen Einzel- und Mannschaftswettkämpfen des TTTV nominierte Schiedsrichter und bis zu zwei durch den jeweiligen Ressortverantwortlichen benannten Mitarbeitern der Turnierleitung pro Einsatztag unabhängig von der Einsatzzeit.

** bei mehrtägigen Lehrgängen trägt der TTTV die Kosten für Ü/V, Tagegeld lt. RKO entfällt

*** Kosten für Ü/V trägt der Verband, Tagegeld lt. RKO entfällt.

3. Turnierleitung bei Landesveranstaltungen und überregionalen Veranstaltungen

(1) Für die Bereitstellung persönlicher Computertechnik zur Turnierdurchführung werden nachfolgende Nutzungsentschädigungen pauschal gewährt:

- Turnierleiter 5,00 € für 1 PC/Laptop je Turnier
- Turnierleiter 5,00 € für 1 Drucker für (MKTT) je Turnier

(2) Die Pauschale gilt, sofern der TTTV die Kosten für die Turnierleitung tragen muss. Mit der Pauschale sind alle mit dem Turnier zusammenhängenden Aufwendungen (Transport / Verschleiß) abgegolten.

(3) Bei Bereitstellung entsprechender Computertechnik am Turnierort durch den TTTV entfällt der Anspruch!

4. Erläuterungen

(1) Beim Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter des TTTV gilt die Referententätigkeit als Arbeitszeit. Ausgenommen ist der Einsatz / die Tätigkeit an Wochenenden / Feiertagen (Sa / So), in diesem Fall erfolgt ein Ausgleich im Arbeitszeitkonto. Sollte aus dienstlichen Gründen kein Ausgleich im Arbeitszeitkonto möglich sein, d. h. Freizeit innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit gewährt werden, wird Verpflegungsmehraufwand entsprechend Reisekostenordnung gewährt.



- (2) Nachgewiesene Aufwendungen für die Organisation und Sicherstellung der Referententätigkeit werden auf Antrag erstattet, dazu gehören Kopien von Lehrgangsunterlagen für die Teilnehmer und Hilfsmittel für die Gestaltung des Unterrichts.
- (3) Der Lehrgangleiter / Referent ist zur eigenverantwortlichen steuerlichen Behandlung der erhaltenen Honorare und Auszahlungen, verpflichtet.

5. Zuwendungen Vereine und Stützpunktvereine für Maßnahmen des Nachwuchsleistungssportes

Die Zuwendungen für Vereine und Stützpunktvereine für Maßnahmen des Nachwuchsleistungssportes werden in der jeweils gültigen Fassung der Leistungssportkonzeption geregelt.

6. Allgemeine Hinweise / Steuerrelevanz

- (1) Übungsleiterpauschale:

Der jährliche steuerliche Freibetrag für die Übungsleiterpauschale ist im § 3 Nr. 26 EStG festgelegt. Darüberhinausgehende Gesamteinnahmen müssen vom Empfänger eigenverantwortlich steuerlich veranlagt / versteuert werden und werden sozialversicherungspflichtig. Außerdem sind der Arbeitgeber bzw. die auszahlende Stelle / Organisation unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Freibetrag mit der Auszahlung der Übungsleiterpauschale überschritten wurde, dabei ist der Betrag der Überschreitung anzugeben.

- (2) Aufwandsentschädigung / Helfergeld (Ehrenamtspauschale):

Der jährliche steuerliche Freibetrag für die Ehrenamtspauschale (Helfergeld / Aufwandsentschädigung) ist im § 3 Nr. 26 a EStG festgelegt. Darüberhinausgehende Beträge müssen vom Empfänger eigenverantwortlich steuerlich zu veranlagt / versteuert werden und werden sozialversicherungspflichtig. Außerdem sind der Arbeitgeber bzw. die auszahlende Stelle / Organisation unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Freibetrag mit der Auszahlung der Ehrenamtspauschale überschritten wurde, dabei ist der Betrag der Überschreitung anzugeben.

- (3) Nutzungsentschädigung IT-Technik:

Die jährlichen Einnahmen aus der Bereitstellung privater IT-Technik sollten einen Betrag von max. 256,00 € nicht überschreiten, diese Einnahmen sind eigenverantwortlich steuerlich zu berücksichtigen.

7. Schlussbestimmungen

Die Zuwendungs- und Honorarordnung tritt mit Beschluss des 11. Verbandstages am 19.9.2020 in Kraft, zuletzt geändert mit Beschluss des 13. Verbandstages am 27.6.2026.

